

BESCHLUSSVORSCHLÄGE DER VERWALTUNG IM VOLLSTÄNDIGEN WORTLAUT.

Beschlussvorschläge gemäß Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 20. März 2025 einschließlich Aktualisierung des Beschlussvorschlags zu TOP 2 vom 5. Mai 2025.

TOP 1.

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 1 nicht vorgesehen. Der Jahres- und Konzernabschluss wurde durch den Aufsichtsrat bereits gebilligt. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist damit festgestellt.

TOP 2.

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von 2.676.831.616,98 € wie folgt zu verwenden*:

- Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 4,32 € je Vorzugsaktie ohne Stimmrecht im Nennbetrag von 1 € auf das dividendenberechtigte Grundkapital (54.675.505 Vorzugsaktien), das sind 236.198.181,60 €;
- Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 4,30 € je Stammaktie im Nennbetrag von 1 € auf das dividendenberechtigte Grundkapital (561.134.926 Stammaktien), das sind 2.412.880.181,80 €;
- Einstellung des verbleibenden Betrags in Höhe von 27.753.253,58 € in die anderen Gewinnrücklagen.

Dividende je Vorzugsaktie	4,32 €
Dividende je Stammaktie	4,30 €
Ausschüttungssumme	2.649.078.363,40 €
Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen	27.753.253,58 €

Der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns berücksichtigt 18.660.741 eigene Stammaktien und 4.244.903 eigene Vorzugsaktien, die von der Gesellschaft gehalten werden. Diese Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt.

TOP 3.

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu entlasten.

TOP 4.

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die nachfolgend unter den Ziffern 4.1 bis 4.24 genannten, im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu entlasten:

4.1	Dr. Norbert Reithofer	(Vorsitzender)
4.2	Dr. Martin Kimmich	(stellv. Vorsitzender)
4.3	Stefan Quandt	(stellv. Vorsitzender)
4.4	Stefan Schmid	(stellv. Vorsitzender)
4.5	Dr. Kurt Bock	(stellv. Vorsitzender)
4.6	Christiane Benner	(bis 15. Mai 2024)
4.7	Ulrich Bauer	(seit 15. Mai 2024)
4.8	Dr. Marc Bitzer	
4.9	Bernhard Ebner	(bis 15. Mai 2024)
4.10	Rachel Empey	
4.11	Dr. Heinrich Hiesinger	
4.12	Johann Horn	(bis 15. Mai 2024)
4.13	Dr. h.c. Susanne Klatten	

* Aktualisierung des Beschlussvorschlags zu TOP 2 am 5. Mai 2025: Seit der Einberufung der Hauptversammlung hat sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien infolge von Aktienrückkäufen der Gesellschaft reduziert. Wie in der Einberufung bereits angekündigt, haben Vorstand und Aufsichtsrat ihren Beschlussvorschlag deshalb entsprechend der vorstehenden Formulierung aktualisiert. Dabei ist die Dividendenhöhe pro dividendenberechtigter Aktie unverändert geblieben. Die Teile des Bilanzgewinns, die infolge der reduzierten Anzahl dividendenberechtigter Aktien nicht für die Ausschüttung benötigt wird, soll in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt werden. In dieser Fassung wird der Beschlussvorschlag in der Hauptversammlung zur Abstimmung gestellt.

4.14	Jens Köhler	
4.15	Gerhard Kurz	(bis 31. Oktober 2024)
4.16	André Mandl	
4.17	Dr. Dominique Mohabeer	
4.18	Dr. Michael Nikolaides	(seit 1. November 2024)
4.19	Horst Ott	(seit 15. Mai 2024)
4.20	Anke Schäferkordt	
4.21	Prof. Dr. Dr. h.c. Christoph M. Schmidt	
4.22	Dr. Vishal Sikka	
4.23	Sibylle Wankel	
4.24	Prof. Dr. Johanna Wenckebach	(seit 15. Mai 2024)

TOP 5.

Wahl des Abschlussprüfers und des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor zu beschließen:

- 5.1 Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main (PwC), wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Konzernzwischenabschlusses und des Konzernzwischenlageberichts über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres 2025 bestellt.
- 5.2 Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main (PwC), wird zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und des Konzernnachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 bestellt. Die Bestellung erfolgt mit Wirkung ab Inkrafttreten des deutschen Umsetzungsgesetzes zur europäischen Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) und vorsorglich für den Fall, dass die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht ohnehin dem Abschlussprüfer obliegt.

TOP 6.

Wahlen zum Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 14. Mai 2025 zu Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner zu wählen:

- 6.1 Herrn Dr. Marc Bitzer, St. Joseph (Michigan, USA), Chairman und CEO der Whirlpool Corp., für eine weitere Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 entscheidet,
- 6.2 Frau Rachel Empey, Königstein im Taunus, Aufsichtsrätin, für eine weitere Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 entscheidet,
- 6.3 Herrn Dr. Nicolas Peter, München, Aufsichtsrat, für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 entscheidet,
- 6.4 Frau Anke Schäferkordt, Berlin, Aufsichtsrätin, für eine weitere Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 entscheidet,
- 6.5 Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Christoph M. Schmidt, Essen, Präsident des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Essen und Universitätsprofessor, für eine weitere Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 entscheidet.

TOP 7.

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den gemäß § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 zu billigen.

TOP 8.

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands ab dem Geschäftsjahr 2025.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichte Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands für Geschäftsjahre ab 2025 zu billigen.

TOP 9.**Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die in § 16 der Satzung festgesetzte Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie das zugrundeliegende Vergütungssystem, das auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht ist, zu bestätigen.

TOP 10.**Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen und entsprechende Satzungsänderung.**

Unter Berücksichtigung des beschriebenen Formatkonzeptes schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Ermächtigung des Vorstands zur Abhaltung virtueller Hauptversammlung aus § 17 Absatz 2 der Satzung für rund fünf Jahre einzuräumen und dazu folgenden Beschluss zu fassen:

§ 17 Absatz 2 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„¹Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). ²Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung von virtuellen Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach der Eintragung dieser von der Hauptversammlung am 14. Mai 2025 beschlossenen Satzungsbestimmung im Handelsregister.“

TOP 11.**Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung, einschließlich der Einziehung und der Kapitalherabsetzung, sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgenden Beschluss vor:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG bis zum 13. Mai 2030 eigene Aktien (Stammaktien und/oder Vorzugsaktien) mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die diese bereits erworben hat und die sich noch im Besitz der Gesellschaft befinden oder die ihr gemäß §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt einen Anteil von

mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals ausmachen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

- b) Ein Erwerb kann nur über die Börse erfolgen. Der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Aktie der jeweiligen Gattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben wurden, neben der Veräußerung über die Börse insbesondere wie folgt zu verwenden:
- (1) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedürfen. Die Einziehung erfolgt im Wege der Kapitalherabsetzung.
 - (2) Die Aktien können für die Zwecke von Mitarbeiteraktienprogrammen der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens verwendet werden, indem die eigenen Aktien Personen zum Erwerb angeboten oder übertragen werden, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen stehen. Ein Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 2 AktG bleibt unberührt.
 - (3) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Sachleistung angeboten und übertragen werden, insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen.
- d) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird ausgeschlossen, soweit diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. c) Ziffern 2 und 3 verwendet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand im Falle der Veräußerung der eigenen Aktien durch Angebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausschließen. Insgesamt dürfen die aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwendeten Aktien 10% des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Sofern während der Laufzeit der vorliegenden Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorgenannte 10% Grenze anzurechnen.

- e) Die vorstehenden Ermächtigungen können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrfach, durch die Gesellschaft, Konzernunternehmen oder für Rechnung der Gesellschaft oder Konzernunternehmen handelnde Dritte ausgeübt werden. Zudem können erworbene eigene Aktien auch auf Konzernunternehmen übertragen werden. Der Erwerb eigener Aktien kann sich auf Aktien einer Gattung beschränken.
- f) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 11. Mai 2022 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben. Die in dem vorgenannten Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Mai 2022 enthaltene Ermächtigung zur Verwendung von auf dieser Grundlage bereits zurückerworbener Aktien bleibt bestehen.